

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 6

Artikel: Instruktion für die Stabsoffiziere, welche die internirten französischen
Offiziere zu überwachen haben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Gegend, der Kriegsführung des Feindes und der zum Sicherungsdienst verfügbaren Truppen richten.

Auch für den Patrouillen dienst gibt der Verfasser einläßliche und praktische Anleitung, und indem er immer die für die Schweiz bestehenden Vorschriften als Ausgangspunkt nimmt, so kann das Werk als eine lehrreiche und anziehende Ergänzung dieser Vorschriften angesehen werden.

Wir empfehlen dieses Buch bestens allen Offizieren, denen ihre Ausbildung am Herzen liegt, sie werden gewiß Anhaltspunkte für alle Dienstverrichtungen darin finden.

H. W.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 26. Jan. 1871.)

Mitfolgend erhalten Sie das Verzeichniß der freiwilligen Schießvereine Ihres Kantons, welche pro 1870 eine Unterstützung von Seite des Bundes zu beziehen haben mit Angabe der betreffenden Beträge. Das eidg. Oberkriegskommissariat ist bereits angewiesen, Ihnen den Gesamtbetrag der letztern mit Fr. auszubehalten. Bei denjenigen Vereinen, für welche Sie Schieß tabellen eingesandt haben, und die nicht auf beiliegendem Verzeichnisse figuriren, sind am Schlusse des Gegenwärtigen die Gründe angegeben, warum denselben die eidg. Subsidie nicht zuerkannt werden konnte.

Es muß bemerkt werden, daß die gegenwärtigen Schieß tabellen im Ganzen mit mehr Aufmerksamkeit und Verständnis angefertigt worden sind, als diejenigen früherer Jahre, gleichwohl finden sich immer noch Vereine, welche dieselben nicht nach Instruktion ausfüllen, sei es, daß sie die Zahl der Mannstreifer nicht angeben, oder sie in einer Zahl mit den Schießentreffern aufführen, oder die Zusammenstellung der Schießresultate auf der Rückseite der Tabelle unberücksichtigt lassen.

Die Verschrift am Schlusse der Tabelle gibt hierüber, sowie über die Prozentberechnung genaue Anleitung.

Pro 1870 mußten 5 Vereine als nicht berechtigt zurückgewiesen werden, weil dieselben die vorgeschriebene Zahl und Art der Dis tanz nicht berücksichtigt haben.

Art. 2 des Reglements bestimmt, daß die Vereine ihre Schieß tabellen bis spätestens den 15. Wintermonat den kantonalen Militärbehörden einzureichen haben; es ist daher zu rügen, daß viele Vereine diesen Termin nicht einhalten und ihre Tabellen erst im Januar einsenden, wodurch der Rechnungs abschluß verzögert wird.

Ein Schießverein liess sich, wie eine an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung herausstellte, beigegeben, fingierte Tabellen einzusenden, um auf diese Weise ein größeres Munitionsquantum zu erhalten. Wir laden Sie ein, uns Ihren Beistand gegen solche Mißbräuche, wenn sie gegen Erwarten sich wiederholen sollten, zu leisten, da wir Vereinen, welche unwahre Angaben machen, unter keinen Umständen die Unterstützung an Munition gewähren könnten.

Für das laufende Jahr sind betreffend die gebrauchten Waffen die Angaben wieder zu machen, ob sie großen oder kleinen Kalibers seien, was in den letzten Schieß tabellen von mehreren Vereinen nicht geschehen ist.

Indem wir Sie ersuchen, hievon den Schützenvereinen angemessene Mittheilung zu machen, laden wir Sie ein, Schieß tabellen, die den Vorschriften nicht entsprechen sollten, zu besserer Abfassung an die betreffenden Vereine zurückzuweisen.

Bei der nächstens stattfindenden Versendung der Schieß tabellen formulare pro 1871 werden wir Ihnen eine entsprechende Zahl des gegenwärtigen Kreis schreibens zur Zusendung an die Schieß vereine Ihres Kantons übermitteln.

Instruktion für die Stabsoffiziere, welche die internirten französischen Offiziere zu überwachen haben.

1. Vor Allem ist ein genauer nominativ Etat aufzunehmen, auf welchem die Offiziere nach Waffen und taktischen Einheiten, sowie überdies nach Kompagnien aufgeführt sind, zu welchen die Offiziere gehört haben. Selbstverständlich sind auf diesem Etat auch die Mutationen zu führen.

Eine Abschrift des Etat, sowie wechsenweise die Mutationen sind an das eidgen. Militärdepartement zu senden.

2. Die Besoldung wird auf einer Besoldungskontrolle ausgewiesen. Diese Besoldungskontrolle ist zu dem besondern Zwecke wie folgt einzurichten:

In den ersten 3 Kolonnen ist in der zweiten Linie die Waffe und das Korps einzuschreiben. Für jeden Namen sind vier Linien offen zu halten, um fünf Mal à 5 Tage die Besoldung ansehen zu können. In die Rubrik „Bemerkung“ kommt die Unterschrift des Empfängers.

3. Die Offiziere sollen in der Regel den Sold bei Ihnen selbst abholen, als Kontrolle der Anwesenheit.

4. Die Offiziere sind auf das Artigste zu behandeln, daher sollen auch z. B. dienstliche Besammlungen, welche die Aufrechthaltung der Ordnung zum Zwecke haben, nur gradweise angeordnet werden, ist den höhern Offizieren der Sold sammt Kiste für die Unterschrift in die Wohnung zu schicken und überhaupt den Wünschen der Offiziere, soweit es ihre Kompetenzen gestatten, gerecht zu werden oder über dieselben vorher zu melden.

5. Die Stabsoffiziere erhalten täglich eine Besoldung von Fr. 6, die Subalternen, vom Hauptmann abwärts, Fr. 4, die Bedienten, sofern sie französische Soldaten oder mitgebrachte Privatdiener sind, erhalten täglich Fr. 1. 25 nebst Logis in Kasernen u., wenn selches gewünscht wird.

6. Nahe Ausflüge, von welchen die Offiziere noch am gleichen Tage zurückkehren können und wollen, sind zu gestatten, größere Reiseverlangen müssen an das eidg. Militärdepartement gerichtet werden.

7. Kranke Offiziere sind durch den Garnisons- oder einen andern Militärarzt zu behandeln, im Nothfalle in das städtische Spital zu bringen.

Auch der kranke Offizier bezieht seinen Sold ungeschmälert; die Krankenkosten sind besonders zu verrechnen.

8. Ermahnungen und Verweise dürfen nicht vor Untergebenen des Betreffenden, in der Regel nicht einmal vor den Kameraden ertheilt werden. Gegen größere Vergehen, insbesondere gegen Desertion, wird die Transloctierung nach Luziensteig in die Strafgarnison angeordnet. Davon ist der Kommandant der Luziensteig stets sofort telegraphisch zu benachrichtigen.

9. Es ist eine Wohnungskiste zu erstellen. Offizieren, welche kasernirt zu werden wünschen, soll wo möglich entsprochen werden; ebenso sind eine oder mehrere gemeinschaftliche Tafeln zu unterstützen. Ueberhaupt ist überall nachzuhelfen, damit der kleine Sold für die Offiziere ausreicht.

10. Sie werden sich mit der Kantonspolizei ins Einvernehmen setzen, damit gegen allfällig desertirende Offiziere schnell Maßregeln ergriffen werden können.

11. In Allem, was sich auf das Rechnungswesen bezieht, stehen Sie unter dem Oberkriegskommissariat.

12. Die Pferde der gefangenen Offiziere gehen Sie nichts an; dieselben fallen den Betreffenden ganz zur Last.

13. Sie erhalten, sowie Ihr Adjutant, den eidg. Sold, und wenn außerhalb des Wohnortes, die Berechtigung zu freiem Quartier; dagegen weder Ration noch Pferdeentschädigung, indem Sie nicht beritten aufgeboden sind.

Ergänzung der Instruktion für den Kommandanten der Strafgarnison in Luziensteig.

a. Die Offiziere und Truppen, welche Ihnen zugesandt werden, sind ohne Unterschied des Grades, nämlich alle als gemeine Soldaten zu behandeln, zu besolden, zu versorgen und in den Lokalen der Festung unterzubringen.

b. Täglich sind wenigstens vier Verlesungen abzuhalten. Niemand

darf über die eigentliche Befestigung (corps de place) hinaus-treten, ohne Strafe zu erleiden; es darf kein Urlaub erteilt werden. Um den Leuten Bewegung zu verschaffen, sind Arbeiten und kleine Märsche anzuordnen.

c. Neben den Schildwachen auf den Wällen und an den Ausgängen ist jede Nacht eine Wache außerhalb, auf der Straße nach Feldkirch, aufzustellen; dieselbe macht Front gegen die Festung und postirt einige Doppelschildwachen. Diese Wache bedarf einer Barade oder Zelte.

d. Sie erhalten vom Kanton Graubünden auf Verlangen Bachmannschaft bis zur Stärke einer Kompagnie. Der Kanton hat die nöthigen Befehle erhalten.

Von diesem Kanton verlangen Sie auch die Küchenrequisite u. für die Gefangenen.

e. Sind weitere Truppen nöthig, so wollen Sie anher telegraphiren; übrigens werden Sie sich mit der nächsten Gemeinde verständigen, für den Fall, daß augenblickliche Hülfe nothwendig werden sollte.

f. Sie sollen, sowie Ihr Adjutant, wegen der Entfernung der Ortschaften und des Telegraphenbureau beritten sein.

Bern, 1. Februar 1871.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Wettl.

Eidgenossenschaft.

— (Befestigungsfrage.) Die Berner Tagespost spricht sich in einem Leitartikel folgendermaßen über diesen wichtigen Gegenstand aus: Haben wir endlich verschanzte Lager, wohin sich geschlagene Armeetheile zurückziehen und wieder reorganisiren können, statt die Panik weiter zu tragen, und die Desorganisation unserer Streitkräfte zu vollenden? — Und da ist die Antwort eben so klar und eben so trostlos, und lautet dahin, daß uns dieß Alles fehlt. Und wenn wir dieß tadeln und auf diesen Mangel aufmerksam machen, so antwortet man uns, was ein Gedankenloser dem andern Gedankenlosen nachplappert: Eine Republik bedarf keiner Festungen und Forts. Die beste derselben ist die Brust ihrer Bürger. Ein stolzes aber ein falsches Wort, dem die Kriegsführung zu allen Zeiten Unrecht gegeben hat. Oder werden etwa die Kriege gegen eine Republik anders geführt, als gegen ein Königreich? Gelten da andere Gesetze für Angriff und Vertheidigung? Wir können uns heute zur Genüge überzeugen, daß dieß nicht der Fall ist. — Fragen wir übrigens unsere eigene Geschichte und schauen unsere Städte an. Die Geschichte erzählt uns von glorreichen Siegen im Felde und von eben so glorreichen Belagerungen unserer Städte. Bern, Basel, Genf, Zürich hielten längere Belagerungen mit Erfolg aus und vermochten ihre Angreifer abzuschlagen, weil sie es sich nicht reuen ließen, ihre Städte bei Zeiten in Vertheidigungszustand zu setzen. Wenn nun auch die heutige Kriegsführung dem Angreifer gewisse Vortheile sichert, um von ferne sein Objekt zu bombardiren und so durch Vernichtung der Gebäute und Einwohner zur Uebergabe zu zwingen, so hat wieder andererseits die Vertheidigung durch Vorscheiben detachirter Werke gelernt, den Angreifer in respektvoller Entfernung zu halten. Wir sehen heute in Frankreich, daß, nachdem zahlreiche und unüberwindlich gehaltene Armeen total aufgerieben waren, die Festungen dem Lande Zeit gegeben haben, sich zu reorganisiren, seine Kräfte zu sammeln und mit neuem Muthe den Kampf im freien Felde aufzunehmen. Auf eine Weise, welche geeignet ist, den Ausgang des Kampfes in Frage zu stellen, und denen Unrecht zu geben, welche mit eben so viel Verblendung als Beharrlichkeit diesem schon zerschmetterten geglaubten Frankreich rathen, sich dem Sieger auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. — Für einen Staat, der vermöge seiner beschränkten Größe und seiner Lage inmitten der größten Kriegsmächte der Zeit auf die Defensiv angezwungen ist, muß man gestehen, daß diese Frage der Erhöhung der Defensivmacht durch die Anlage von Befestigungswerken, auf eine unverantwortliche Weise von Behörden und Volk vernachlässigt worden ist. Mit wahrer Freude begrüßen wir daher einen Artikel im Bund vom 20. Dezember, welcher das Augenmerk aller Vaterlandsfreunde

und Militärs auf diesen wichtigen Punkt zu ziehen mit vollem Rechte bemüht ist.... Es genügt nicht, schnell Wall und Graben aufzuwerfen, um einen Punkt mit Nachdruck vertheidigen zu können, sondern es bedarf dazu außerdem noch wohlgeschützter Zufluchtsorte für die Mannschaft und Pferde, Lokale für Kranke und Verwundete, Magazine für Vorräthe und Munition. Dieß auszuführen angesichts des Feindes ist die Zeit zu kurz und wird man mit tausend und abertausend Menschenleben eines Tages, den Gott verhüten möge, die Unterlassungssünden zahlen müssen, falls man nicht sofort ans Werk geht und die dringenden Arbeiten mit Geschick und Muth an die Hand nimmt. — Man wird uns einwenden: Was ihr verlangt, übersteigt bei Weitem unsere Mittel. Wir vermögen es nicht, Millionen Franken in Festungswerke zu stecken, wenn so viel Werke öffentlichen Wohles aus Mangel an Mitteln aufgeschoben werden müssen. — Wir wissen wohl, unser Land ist klein, seine Hülsquellen sind wohl bald erschöpft. Wir sehen indessen an einem nicht viel größern, freilich über reichere Hülsmittel verfügenten Lande, daß einem Volke, welches seine Ehre und seine Freiheit über alles liebt, keine Opfer und keine Ausgaben zu groß sind, um seine Defensivmittel zu verstärken. Wir meinen Belgien; dieser Staat hat zur Armirung und Vervollständigung eines einzigen Platzes (Antwerpen) wenn wir nicht irren, die Summe von 60 Mill. Fr. vor wenigen Jahren ausgeworfen. Wenn wir nun auch dieses Beispiel, die Erreitung eines einzigen großen Central-Waffenplatzes aus mehrfachen Gründen für unsere Verhältnisse nicht nachahmenswerth erachten, so ist doch diese Opferfreudigkeit bei uns der Nachfolge werth. Mit den Worten: Willst du Frieden, so rüste für den Krieg, schließen wir für heute.

Schaffhausen. Im Februar (Korrespondenz). In der letzten Großrathsession kamen auch 2 militärische Traktanden zur Verhandlung, das erste betraf ein Gesuch, die Abänderungen einiger Bestimmungen im Militärgesetze, welches nach kurzer Diskussion in zweiter Berathung angenommen wurde. Nach diesen Bestimmungen bezahlt der Staat den Offizieren einen Beitrag an die Kosten ihrer Bewaffnung, Ausrüstung und Kleidung, und zwar den Nichtberittenen Fr. 150 und den Berittenen Fr. 300; die Landwehroffiziere aber und diejenigen Instruktoren, welche zu Offizieren befördert werden, erhalten nur die Hälfte dieser Beiträge, welche nach Leistung des ersten Dienstes in der betreffenden Stelle ausbezahlt werden. Wenn jedoch ein Offizier bei Enthebung vom Militärdienste keine 100 effektive Dienstage zählt, muß er im umgekehrten Verhältniß zur Anzahl dieser Dienstage einen Theil des Beitrags zurückerstatten. Den Unteroffizieren und der Mannschaft liefert der Staat die Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Die Bewaffnung bleibt Eigenthum des Staates, denjenigen Milizen aber, welche Alters halber aus dem Dienste treten, sollen dieselben um billigen Preis überlassen werden. Die nicht magazinierte Kleidung und Ausrüstung wird Eigenthum des Dienstpflichtigen, sofern derselbe nach seinem Austritt 100 effektive Dienstage zählt, ansonst die brauchbaren Ausrüstungsgegenstände zurückerstattet und für die Kleidung eine entsprechende Entschädigung im umgekehrten Verhältniß der Dienstage entrichtet werden muß. Im kantonalen Dienst sollen Unteroffiziere und Soldaten den eidgenössischen Sold erhalten, die Lieutenants Fr. 3, die Hauptleute Fr. 4 und die Stabesoffiziere Fr. 5 per Tag. Bei eintägigen Mustern wird kein Sold gegeben, aber die Musterung dient als effektiver Dienstag. Munitionskosten beziehen die Offiziere nicht, allein die nicht am Orte der Dienstleistung Wohnenden erhalten, wenn sie nicht sonst frei untergebracht werden können, eine Logisvergütung von Fr. 1. 50. Die Kavalleristen bekommen für jeden effektiven Dienstag ein Reitgeld von Fr. 1. Die von der Wehrpflicht im dienstpflichtigen Alter Befreiten haben einen Ersatz in Geldleistungen an die Staatskasse zu entrichten, und zwar nach ihrem Alter und nach ihren ökonomischen Verhältnissen. Diese Geldleistung besteht in einer Aversalgebühr von Fr. 35 bis 500, die jedoch derjenige nicht zu leisten hat, der nach einem oder mehreren Dienstjahren austritt; sodann in einem jährlichen Dienstersatz, der für die Auszugsjahre Fr. 10 bis 200; für die Reserveyahre Fr. 8 bis 100 und für die Landwehryahre Fr. 6 bis 50 beträgt. Wer